

# BGer 1B 475/2019 vom 27. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_475\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_475_2019)

FR: TF 1B 475/2019 du 27 septembre 2019

IT: TF 1B 475/2019 del 27 settembre 2019

## Regeste

Strafverfahren; Sicherstellungs- und Beschlagnahmeprotokoll | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_ erhob mit Eingabe vom 31. Mai 2019 Beschwerde gegen das Sicherstellungs- und Beschlagnahmeprotokoll der Polizei Basel-Landschaft vom 11. Mai 2019. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft trat mit Beschluss vom 23. Juli 2019 auf die Beschwerde nicht ein, da A. \_\_\_\_\_ seine Beschwerde nicht fristgerecht eingereicht habe.

### E. 2

A. \_\_\_\_\_ erhob mit Eingabe vom 18. September 2019 beim Kantonsgericht Basel-Landschaft Beschwerde gegen dessen Beschluss vom 23. Juli 2019. Das Kantonsgericht überwies die Eingabe mit Verfügung vom 24. September 2019 zuständigkeitshalber dem Bundesgericht. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit dem Nichteintretensgrund des Kantonsgerichts auseinander. Er vermag mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.